

Die letzte Flaggenverordnung des Deutschen Reiches

Dr. Andreas Herzfeld

Nach Kapitulation der Wehrmacht sollten alle Schiffe der Kriegsmarine die Reichskriegsflagge niederholen. Ähnlich lautende Befehle ergingen an die Schiffe der Handelsflotte. Ab diesem Zeitpunkt war das Hissen der Nationalflagge bzw. Reichskriegsflagge verboten. Viele empfanden diesen Zustand als demütigend und im Widerspruch zum Internationalen Recht stehend. Bereits am 09.05.1945 erließen die Alliierten eine vorläufige Verfügung über die an deutschen Schiffen zu führende Flagge: Es war an der Gaffel die internationale Signalflagge C mit ausgeschnittenem Dreieck zu hissen (Abb.1)¹. Wenig später am 15.05.1945 erging eine Anweisung an alle unter dem „Deutschen Minenräumdienst“ eingesetzten Schiffe diese modifizierte Signalflagge zu führen.

Die Seekriegsleitung der geschäftsführenden Reichsregierung unter Großadmiral Dönitz versuchte ihrerseits den flaggenlosen Zustand zu beenden (s.u.). Es war allen Beteiligten klar, dass die Alliierten nach dem Verbot der nationalsozialistischen Symbole auch die alte schwarz-weiß-rote Nationalflagge nicht akzeptieren würden. Als Zwischenlösung einigte man sich auf die Führung des Signalwimpels **Acht** des nationalen Signalbuches an der Gaffel der deutschen Schiffe, die im Minenräumdienst der Briten standen (Abb.2). Großadmiral Dönitz unterzeichnete am 16.05.1945 persönlich diese Verfügung. Per Funkspruch ging sie an alle Schiffe.

Aufnahmen jener Jahre zeigen, dass der Signalwimpel Acht auch wirklich an der Gaffel geführt wurde. Weiterhin führten viele Schiffe noch an der Rah die Signalflagge **Q** (wird als Quatsch bezeichnet) des nationalen Signalbuches². Für diese Flagge gibt es keine bekannten Bestimmungen. Möglicherweise stellt die Hissung der Signalflagge **Quatsch** einen stillen Protest der Kapitäne gegen diese Regelung dar. In der Literatur wird diese Flaggenkombination als „Nanni Acht“ bezeichnet. Dies hängt damit zusammen, dass man viele Jahre irrtümlich die Signalflagge Q des nationalen Flaggenbuches als Signalflagge N des Internationales Signalbuches identifiziert hatte.

In den Akten des Bundesarchives, Militärarchiv Freiburg, konnte die bisher unbekannte Verfügung der Reichsregierung zum Führen des Signalwimpels Acht erst kürzlich gefunden werden. Der die Verfügung begleitende Text gibt in erstaunlicher Klarheit die Gedanken der Beteiligten wieder und sei hier komplett aufgeführt:

„Seekriegsleitung

Den 14. Mai 1945

1. Skl. I i

Aufzeichnung zu Flaggenfrage.

- 1) Nach der zur äusseren Dokumentierung der bedingungslosen militär. Kapitulation bereits angeordneten Niederholung der deutschen Kriegsflagge ist nunmehr am 12.5. auch die Aufhebung des deutschen Flaggengesetzes vom 15.9.1935 verfügt worden. Die gleichzeitig damit bekanntgegebene Ausserkraftsetzung einer grösseren Reihe anderer spezifisch nationalsozialistischer Gesetze berechtigt in Verbindung mit den diesbezüglichen Einführungsworten der Aufhebungsverfügung zu dem Schluss, dass es dem Gegner auch bei Aufhebung des Flaggengesetzes in erster Linie darauf ankam, das typisch nat.-soz. Emblem des Hakenkreuzes zu beseitigen. Eine darüber-hinausgehende Aberkennung des Rechtes zur Führung einer Flagge überhaupt würde dem internationalen Rechtsgrundsatz widersprechen, dass sich jedes Schiff bezüglich seiner Staatsangehörigkeit durch seine nationale Flagge auszuweisen hat. Die bisher formellrechtlich nicht für abgesetzt erklärte deutsche Reichsregierung, würde daher nur in Erfüllung eines internationalen Gebotes handeln, wenn sie nach dem Wegfall der bisherigen Flagge die deutsche Flaggenführung von sich aus neu regeln würde.

¹ Vgl. Die britischen “War Diary Summaries” vom 9.5.1945

² Vgl. Thilo Biegler: Flaggenführung der Schiffe und Boote der deutschen Kriegsmarine nach der Kapitulation 1945, in: Fahnen Flags Drapeaux, Proceedings of the 15th International Congress of Vexillology, Zürich 1999, S. 77-81

- 2) Vom völkerrechtlichen Standpunkt erhebt sich noch die grundsätzliche Frage, wieweit der Gegner nach der bedingungslosen Kapitulation auf dem militär. Sektor überhaupt berechtigt ist, auch solche nationalen Gesetze ausser Kraft zu setzen, die rein militärisch gesehen für die Durchführung der militär. Entmachtung ohne entscheidende Bedeutung sind. Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung besagt über die "militärische Gewalt auf besetztem feindl. Gebiet" Folgendes: "Nachdem die gesetzmässige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze." Der Gegner wird mit einer gewissen Berechtigung geltend machen können, dass das nat.-soz. Deutschland den Krieg selbst als weltanschaulichen Kampf geführt hat und dass es daher mit dem Entfallen des Trägers dieser umkämpften weltanschaulichen Ideen die Sicherheit der Besatzungstruppen und die innere Befriedung der deutschen öffentlichen Ordnung erfordern, schon in dem Zwischenstadium zwischen der militär. Kapitulation und dem späteren Friedensvertrag oder -diktat gerade in der Frage der typischen Parteigesetze durch deren Ausserkraftsetzung auf Grund der Ermächtigung aus Artikel 43 der Landkriegsordnung reinen Tisch zu schaffen.
- 3) Bei der hohen ideellen Bedeutung jeder Neuregelung der Flaggenfrage und dem Übergangscharakter der gegenwärtigen deutschen Reichsregierung liegt an sich der Gedanke nahe, die Neuregelung zu vertagen, bis das deutsche Volk wieder Gelegenheit hat, selbst dazu Stellung zu nehmen, unter welchem Symbol sich die nationale Neugeburt seiner völkischen Fortexistenz vollziehen soll. Gegen eine derartige dann voraussichtlich für viele Monate erfolgende Vertagung der Neuregelung spricht an sich der bereits erwähnte völkerrechtliche Grundsatz, dass sich jedes Schiff durch seine Flagge auszuweisen hat. Wenn auch unsere Gegner das Wiederauslaufen deutscher Handelsschiffe für die nächste Zeit in nur ganz beschränktem Umfange gestatten werden, so wird die Flaggenfrage doch schon durch den baldmöglichst beabsichtigten Einsatz deutscher Minenräumboote akut. Der Gegner wird hierzu möglicherweise den Standpunkt einnehmen, dass diese Fahrzeuge nicht mehr als deutsche Kriegsschiffe fahren, sondern nur als im gegnerischen Dienst befindlich anzusprechen sind. Demgegenüber wird deutscherseits geltend gemacht werden können, dass nach Artikel 32 des Genfer Abkommens über die Kriegsgefangenen selbst Kriegsgefangene zu gefährlichen Arbeiten nicht ohne deren Einwilligung verwendet werden dürfen und dass auch sonst bei Kapitulationen gemäss Art.35 der Haager Landkriegsordnung den Forderungen der militär. Ehre dahin Rechnung zu tragen ist, dass den Trägern der deutschen Uniform das Fahren unter der gegnerischen Flagge nicht zugemutet werden kann. Andererseits wird der Gegner die Einführung einer neuen Kriegsflagge im gegenwärtigen Augenblick schon deshalb nicht zulassen, weil es seine ausgesprochene Absicht ist, jede Ansätze zum Wiederaufbau einer neuen Wehrmacht bis auf weiteres radikal zu unterbinden. Danach käme wohl zunächst nur die Schaffung einer neuen Flagge ohne Unterschied, ob Handels- oder Kriegsschiff, in Frage. Für diesen Fall liegt es nahe, die bis zu dem Flaggengesetz von 1935 geführte schwarz-weiss-rote Flagge, wieder einzuführen. Beachtlich ist allerdings, dass § 1 des jetzt ausser Kraft gesetzten Flaggengesetzes von 1935 besagt, dass die Reichsfarben schwarz-weiss-rot sind. Der Gegner könnte also einwenden, dass mit der uneingeschränkten Aufhebung des Flaggengesetzes von 1935 auch die Farbenzusammenstellung "schwarz-weiss-rot" beseitigt sein sollte, da diese als das Symbol derjenigen deutschen Weltanschauung angesehen werde., die zu dem ersten Weltkriege geführt habe.
- Nach alledem ist es eine aussenpolitische Zweckmässigkeitsfrage ob schon in der gegenwärtigen Periode des gegnerischen Vernichtungsradikalismus der Versuch gemacht werden soll, die schwarz-weiss-rote Flagge unter dem Risiko der gegnerischen Ablehnung in die deutsche Zukunft hinüberzuretten oder aber ob nicht bei der noch im Flusse befindlichen Entwicklung eine günstigere Gelegenheit dazu abzuwarten bleibt. Letzteren Falles würden die deutschen Schiffe dann vorläufig überhaupt ohne Flagge fahren, wobei dies dann unter dem nationalen und völkerrechtlichen Gesichtspunkt vorerst damit hinzunehmen wäre, dass es bei der Umwertung sovieler bisheriger nationaler Werte und Institutionen auf einen weiteren Fall des vorübergehenden Ausnahmezustandes auch nicht mehr ankommt.
- 4) Klarzustellen bleibt schliesslich noch, ob nach dem hier nicht bekannten Wortlaut des bereits an den Gegner in der Flaggenfrage gleichzeitig mit der Frage des Hoheitsabzeichens gerichteten Funkspruches die gegnerische Antwort zunächst überhaupt abzuwarten ist, da wir uns durch die diesbezügliche Anfrage des Rechtes auf eine eigene Entschliessung jedenfalls für eine angemessene Zeit begeben haben.“

„Oberkommando der Kriegsmarine den Mai 1945. (undatiert, am ehesten 16.05.45 vormittags)

Neu ! B.Nr .1. Skl. I i 1212/45

Vfg.

I) Schreibe: an Konteradmiral Wagner für Grossadmiral Dönitz
Betr.: Flaggenführung

Im Nachgang zu der Aufzeichnung vom 14.5. wird in der Anlage wunschgemäss Abschrift des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 übersandt. In der Durchführungsverordnung vom 5. Oktober 1935 heisst es unter IV: „Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung treten ausser Kraft:

a) Artikel 1 Nrn. 4 und 5 der Verordnung über die Hoheitszeichen der deutschen Wehrmacht vom 14. März 1935 (RGBL. I S. 133),

b) §7 der Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung auf Kauffahrteischiffen vom 20. Dezember 1933 (RGBL. I S. 1101).

c) die Verordnung über die Flagge des Reichskriegsministers und Oberbefehlshaber der Wehrmacht vom 23. Juli 1935 (RGBL. I S. 1049).

Juristisch kann sowohl der Standpunkt vertreten werden, daß es nach Ausserkraftsetzung des Gesetzes vom 15. September 1935 zur Zeit überhaupt keine rechtliche Regelung des deutschen Flaggenrechtes gibt wie auch der, dass nach Beseitigung des Gesetzes von 1935 der bis zu diesem in Geltung befindliche Rechtszustand wiederauflebt. Dieser frühere Zustand war in der vorstehend zitierten Rechtsverordnung vom 14. März bzw. 20. Dezember 1933 im wesentlichen darin geregelt, daß neben der schwarz-weiss-roten Flagge ohne Gösch die Hakenkreuzflagge geführt wurde. Es ist überaus unwahrscheinlich, daß der Gegner das Wiederinkrafttreten der nat.-sozialistischen Zwischenregelung anerkennt. So bliebe nur ein Zurückgehen auf die Regelung aus der Weimarer Verfassung, wonach die Reichsfarben schwarz-rot-gold waren, während auf See die schwarz-weiss-rote Flagge mit Gösch bzw. für Kriegsschiffe mit eisernem Kreuz geführt wurde.

Die Wiedereinführung der schwarz-weiss-roten Flagge ohne Gösch wäre danach ein neuer rechtssetzender Akt der Reichsregierung, den der Gegner aus den in der Aufzeichnung vom 14.5. angeführten Gründen nicht gelten lassen wird.

Durch Ob. D. M. ist daher die Zwischenlösung beabsichtigt, daß die im Auftrage der interalliierten, Kommission als Erkennungszeichen den Wimpel 8 des nationalen Signalbuches führen sollen. Möglicherweise wird der Gegner auch hieran unter dem Gesichtspunkt Anstoss nehmen, daß es sich dabei um die schwarz-weissen Farben des preussischen Militarismus handelt.

Gleichwohl wird um Zustimmung gebeten.

II) Funkspruch an Alle

und

Fernschreiben an alle erreichbaren Marinekommandostellen

Das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 ist durch Bekanntgabe der Besatzungsmacht vom 12.5.45 ausser Kraft gesetzt worden. Ich befehle daher folgendes: Bis zur Neuregelung des deutschen Flaggenrechtes führen die im englischen Auftrage im Minenräumdienst eingesetzten deutschen Fahrzeuge als Kennzeichen an der Gaffel den Wimpel 8 des nationalen Signalbuches.

Einverstanden

Gez. Dönitz 16.5.“

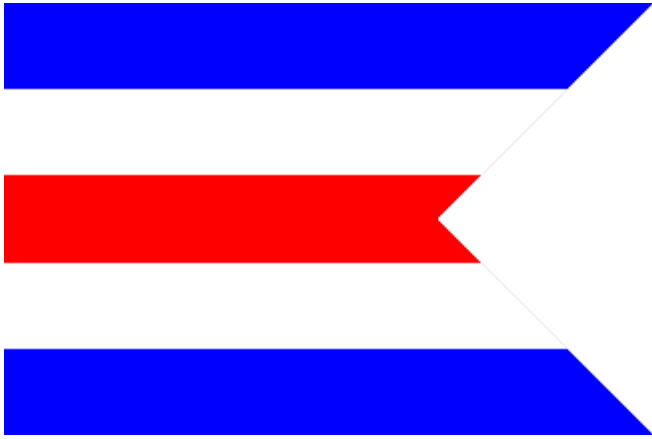


Abb.1: Erkennungsflagge für deutsche Schiffe 1945/46 bis 1951

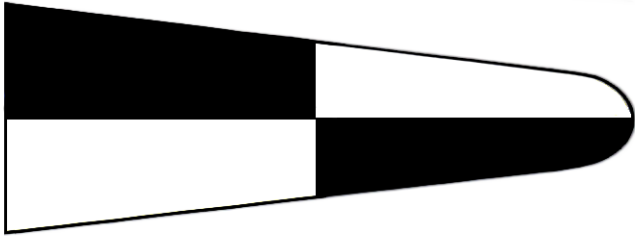


Abb.2: nationale Signalfolge 8